

**Fachausschuss Designrecht /
Fachausschuss Kartellrecht**

Die Ersatzteilklausel im Designrecht

**Frankfurt a.M.
27.09.2019**

Prof. Dr. jur. Dipl.-Ing. Alexander Bulling, Patentanwalt

Historie

2018 Koalitionsvertrag: „Wir wollen von der Möglichkeit Gebrauch machen, eine Reparaturklausel im Designrecht einzuführen...“

11.09.2018: Referentenentwurf: Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs,
Art. 5: neuer § 40a – Reparaturklausel

„Es besteht kein Designschutz für ein Design, das als Bauelement eines komplexen Erzeugnisses mit dem Ziel verwendet wird, die Reparatur dieses komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen, um diesem wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen.“

05.10.2019: Stellungnahme GRUR Fachausschusses für Designrecht:
lehnt Reparaturklausel ab!

08.01.2019: Stellungnahme GRUR Fachausschusses für Kartellrecht:
befürwortet Reparaturklausel!

➤ widersprüchliche GRUR Stellungnahmen!

17.05.2019/31.07.2019: Gesetzesentwurf der Bundesregierung
Art. 5: neuer § 40a – Reparaturklausel

„(1) Es besteht kein Designschutz für ein in ein Erzeugnis eingebautes oder darauf angewandtes Design, das ein Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist und das allein mit dem Ziel verwendet wird, die Reparatur dieses komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen, um ihm wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen. Dies gilt nicht, wenn der vorrangige Zweck, zu dem das genannte Bauelement auf den Markt gebracht wird, ein anderer als die Reparatur des komplexen Erzeugnisses ist.“

(2) Absatz 1 findet nur Anwendung, sofern die Verbraucher ordnungsgemäß über den Ursprung des zu Reparaturzwecken verwendeten Erzeugnisses durch Verwendung einer Kennzeichnung oder in einer anderen geeigneten Form unterrichtet werden, so dass diese in Kenntnis der Sachlage unter miteinander im Wettbewerb stehenden Erzeugnissen für Reparaturzwecke wählen können.“

Programm

1. Zum Stand der aktuellen Rechtsprechung

Roland Vorbusch, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht,
Frankfurt a.M.

2. Der Standpunkt der Liberalisierungsbefürworter

Prof. Dr. Josef Drexl, Direktor Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb,
München

3. Der Standpunkt der Liberalisierungsgegner

Dr. Torsten Dilly, Senior Legal Counsel, BMW AG, München

4. Zur aktuellen politischen Lage

Dr. Jutta Figge, Referatsleiterin, Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz, Berlin

5. Die Sicht der EU Kommission

Tomás Eichenberg, Principal Administrator, European Commission, Brüssel

6. Diskussion

Worum es geht :

*Schutz von Bauelementen eines komplexen Erzeugnisses,
die mit dem Ziel verwendet werden,
die Reparatur des komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen,
um diesem wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu geben*

Hintergrund

➤ **Grundsatz: Schutz für Bauelemente von komplexen Erzeugnissen**

Art 3 (3) RiLi 98/71 (§4 DesignG; Art. 4 (2) GGV):

Bauelemente von komplexen Erzeugnissen gelten nur dann als neu und haben nur dann Eigenart,

- wenn sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar bleiben, und
- wenn die sichtbaren Merkmale die Schutzvoraussetzungen Neuheit und Eigenart erfüllen.

➤ **Aber:**

- **Art. 14 RiLi 98/71/EG:** Freeze-plus-Klausel
- **EU:** Vorläufig besteht kein Schutz für sichtbare Ersatzteile nach Art. 110 GGV
- **Deutschland:** Derzeit (noch) Schutz für Ersatzteile gegeben

➤ **Unterscheide:** formgebundene und nicht-formgebundene Ersatzteile

Formgebundene Ersatzteile

Deutsche Vereinigung für
gewerblichen Rechtsschutz und
Urheberrecht e.V.

= abhängige Ersatzteile

= must-match Teile

= solche Teile, deren Form durch das Erscheinungsbild des
Gesamterzeugnisses prinzipiell unveränderlich festgelegt und damit vom
Kunden nicht frei wählbar ist

(EuGH GRUR 2018, 284 - Acacia, Rdn. 20).



Nicht-formgebundene (=unabhängige) Ersatzteile

